

# Fragen zum Lebensarbeitszeitkonto

Stand 01.01.2018

1. **Wo ist das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) geregelt?**
  - *Auf Grundlage von § 60 Abs. 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes wird das LAK in § 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2017 (GVBl. S. 230) und in den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto vom 1. Dezember 2017, StAnz. S. 1495) geregelt.*
  
2. **Wie funktioniert das LAK?**
  - *Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden wird automatisch eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem LAK gutgeschrieben (ein Antrag ist nicht erforderlich). Das angesparte Zeitguthaben kann später in Form von Freistellung - unter Fortzahlung der Bezüge - in Anspruch genommen werden.*
  
3. **Ist die Teilnahme am LAK auch bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden möglich (über 60-jährige, Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung)?**
  - *Ja - bei freiwilliger Aufstockung der Arbeitszeit um eine Stunde (Beantragung bei der Personalverwaltung) auf 41 Wochenstunden; diese Stunde wird dann gutgeschrieben. Die Aufstockung ist schriftlich zu beantragen.*
  
4. **Besteht eine Möglichkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit um mehr als eine Stunde aufzustocken?**
  - *Die wöchentliche Arbeitszeit kann nur bis zu einer Stunde bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden aufgestockt werden. Eine höhere Aufstockung oder eine Aufstockung bei einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden ist nicht möglich.*
  
5. **Ist eine befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit möglich?**
  - *Ja, dies ist möglich. Weder die HAZVO noch die Richtlinien über das LAK schließen eine nur befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit zum Zwecke der Ansparung von Zeitguthaben auf dem LAK aus.*
  
6. **Sparen teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auch auf dem LAK an?**
  - *Ja - sie sparen anteilig entsprechend ihrer bewilligten Wochenarbeitszeit an (z.B. wird bei einer Halbtagsstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,5 Stunden jeweils eine halbe Stunde pro Woche gutgeschrieben). Bei Erhöhung oder Verringerung der Wochenarbeitszeit erfolgt letztmalig für die Kalenderwoche der Veränderung eine Zeitgutschrift auf Grundla-*

*ge der bisherigen Arbeitszeit. Ab der darauffolgenden Kalenderwoche bemisst sich die Zeitgutschrift nach der neuen Höhe der Arbeitszeit.*

- 7. Können Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung oder die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in Teilzeitbeschäftigung ebenfalls ihre Wochenarbeitszeit erhöhen?**
  - *Ja - anteilig der bewilligten Wochenarbeitszeit kann aufgestockt und entsprechend angespart werden - z.B. bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden (Halbtagsstelle) kann um eine halbe Stunde aufgestockt bzw. angespart werden.*
  
- 8. Sind diese Regelungen generell für alle Beamtinnen und Beamten zutreffend?**
  - *Ja - sie gelten grundsätzlich für alle hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten.*
  
- 9. Für wen gelten die Regelungen zum LAK nicht?**
  - *Die Regelungen zum Lebensarbeitszeitkonto gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Beamtinnen und Beamte auf Zeit (z.B. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte) sowie für Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.*
  
- 10. Gelten die Richtlinien zum LAK auch für Lehrerinnen und Lehrer?**
  - *Nein - hier wurde vom Hessischen Kultusministerium eine eigene Regelung im Rahmen der Pflichtstundenverordnung erlassen. Es gelten die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 25. Juni 2015 (ABl. S. 332).*
  - *Bei einer Abordnung oder Versetzung aus einer von der Regelung des Hessischen Kultusministeriums erfassten Tätigkeit in eine dem Anwendungsbereich der Richtlinien zum LAK unterfallende Tätigkeit wird das angesparte Zeitguthaben durch SAP-HR von Pflichtstunden in Arbeitsstunden umgerechnet. Für eine Abordnung oder Versetzung in entgegengesetzter Richtung wird eine entgegengesetzte Umrechnung vorgenommen.*
  
- 11. Gelten die Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an staatlichen Hochschulen?**
  - *Grundsätzlich ja - jedoch findet für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach den §§ 65 und 66 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) eine durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassene eigene Regelung Anwendung. Darin wird z.B. die Inanspruchnahme des Zeitguthabens für den Hochschulbereich gesondert geregelt.*

**12. Gibt es das Lebensarbeitszeitkonto auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)?**

- *Nein - hier gelten allein die tarifvertraglichen Regelungen. § 6 Abs. 1 TV-H sieht - mit bestimmten Ausnahmen - eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vor. Nach Sinn und Zweck des LAK besteht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein LAK.*

**13. Wie viele Stunden können in einem Jahr angespart werden?**

- *Bei Vollzeitkräften wird pro Kalenderwoche eine Stunde angespart. Es findet also auch eine Ansparung während der Urlaubswochen oder Wochen mit Feiertagen statt.*
- *Bei Teilzeitkräften sind die Stunden anteilig entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen; d.h., bei einer Halbtagskraft wird in jeder Kalenderwoche eine halbe Stunde gut geschrieben.*

**14. Gibt es Zeiten, in denen keine Gutschrift erfolgen kann?**

- *Ja - Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung (z.B. Beurlaubung oder während der Elternzeit nach § 7 Abs. 1 HMuSchEltZVO) und Abordnung o.ä. außerhalb des Geltungsbereichs des HBG. Darüber hinaus bei Krankheit mit Beginn der siebten Krankheitswoche (s. Nr. 16 und Nr. 18).*

**15. Wird während Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der HMuSchEltZVO ein Zeitguthaben angespart?**

- *Ja, während dieses Zeitraums erfolgt eine entsprechende Gutschrift.*

**16. Werden im Krankheitsfall weiterhin Stunden angespart?**

- *Ja – für einen Zeitraum von bis zu sechs aufeinanderfolgenden Krankheitswochen findet eine Zeitgutschrift weiterhin statt. Mit Beginn der siebten Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. zusammenhängenden Krankheitstag wird die Ansparung auf dem LAK unterbrochen. Zur Berechnung der Krankheitswochen ist nicht auf Kalenderwochen abzustellen, sondern auf einen ab dem ersten Tag der Erkrankung beginnenden Zeitraum von sechs fortlaufenden Wochen.*
- *Das gleiche gilt bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung und bei Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 6 HAZVO.*

*Das Ansparen von Zeitguthaben wird nach der Rückkehr in den Dienst ab der Kalenderwoche fortgesetzt, in der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erstmals wieder vollständig erbracht wurde. Eine danach eintretende neue Erkrankung setzt erneut den Beginn einer sechswöchigen Frist in Gang.*

**17. In welchem Umfang erfolgt während Wiedereingliederungsmaßnahmen eine Zeitgutschrift auf dem LAK?**

- *Grundsätzlich erfolgt während Wiedereingliederungsmaßnahmen eine Zeitgutschrift. Dieser ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtin bzw. des Beamten zugrunde zu legen, unabhängig von der während der Wiedereingliederung tatsächlich erbrachten Arbeitszeit. § 1 a Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz HAZVO sieht bei Wiedereingliederungsmaßnahmen von mehr als sechs Wochen oder bei Anschluss einer Wiedereingliederungsmaßnahme an eine Erkrankung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen eine Unterbrechung der Zeitgutschrift vor. Schließen sich Zeiten von auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht, Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung oder Wiedereingliederungsmaßnahme aneinander an, beginnt der sechs-Wochen-Zeitraum demzufolge nicht erneut zu laufen.*

**18. Welche Auswirkungen haben Kuraufenthalte und Heilbehandlungen auf die Zeitgutschrift?**

- *§ 1 a Abs. 1 Satz 4 HAZVO sieht bei Kur und Heilbehandlung von mehr als sechs Wochen oder bei Anschluss an eine mehr als sechswöchige Erkrankung eine Unterbrechung der Zeitgutschrift vor.*

**19. Welche Auswirkungen haben Rehabilitationsmaßnahmen auf die Zeitgutschrift?**

- *Es ist nicht entscheidend, ob die durchgeführte Maßnahme als Rehabilitation oder ähnliches bezeichnet wird. Ausschlaggebend für die Zeitgutschrift ist vielmehr die Grundlage für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Dienstes. Erfolgt die Abwesenheit vom Dienst aufgrund eines ärztlichen Attestes, in dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wird, so ist dieser Zeitraum als Krankheit i.S.v. § 1 a Abs. 1 Satz 4 HAZVO aufzufassen und hat eine Unterbrechung der Zeitgutschrift ab der siebten Woche zur Folge. Wird dagegen gemäß § 12 HUrlVO Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt, so ist für dessen gesamte Dauer Zeitguthaben anzurechnen. Unschädlich für die fortlaufende Gutschrift ist in dieser Konstellation auch eine zusätzlich auftretende Erkrankung. Sofern ein Urlaub i.S.v. § 12 HUrlVO gewährt wurde, stellt dieser den maßgeblichen Grund für die Befreiung von der Dienstleistungspflicht dar. Eine gleichzeitige Krankheit wird durch § 12 HUrlVO als besonderes Instrument der Urlaubsgewährung überlagert und bleibt für das LAK folglich ohne Auswirkung.*

**20. Können auch angefallene Überstunden auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden?**

- *Nein - das LAK ist allein als Ausgleich im Rahmen einer Annäherung an die wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten zu sehen.*

- 21. Erhöht sich meine Besoldung, wenn ich freiwillig meine Arbeitszeit um eine Stunde erhöhe, um das LAK nutzen zu können?**
- *Nein - die Besoldung bleibt unverändert. Die angesparte Zeit wird durch spätere Freistellung in Höhe des ersparten Zeitguthabens abgegolten.*
- 22. Ab welchem Zeitpunkt nach Antrag auf Aufstockung der Wochenarbeitszeit wird die zusätzliche Stunde gutgeschrieben?**
- *Die Gutschrift beginnt mit der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt bzw. mit der ersten vollständigen Kalenderwoche ab dem beantragten Zeitpunkt.*
- 23. Ab welchem Zeitpunkt wird z.B. bei Neueinstellung, Rückkehr aus der Beurlaubung oder Abordnung die Stunde gutgeschrieben?**
- *Die Zeitgutschrift findet erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.*
- 24. Was geschieht mit den angesparten Stunden, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter 60 Jahre alt wird und dementsprechend weniger Wochenstunden zu absolvieren hat, die Wochenstunden aber nicht erhöhen will, um weiter anzusparen?**
- *Das bisher angesparte Zeitguthaben bleibt unverändert bis zur Inanspruchnahme bestehen.*
- 25. Wo erfahre ich den aktuellen Stand meines LAK?**
- *Die Beschäftigungsdienststelle oder die jeweilige personalverwaltende Stelle ermitteln das Zeitguthaben jährlich zum Jahresende und teilen es bis zum 31. März des folgenden Jahres den Bediensteten mit. Ein entsprechender Antrag ist nicht erforderlich. Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Termine oder Fristen für die Berechnung festlegen. Die jährliche Feststellung kann enden, soweit nach der Vollendung des sechszigsten Lebensjahres keine Aufstockung der Arbeitszeit und keine weiteren Veränderungen der Zeitgutschrift erfolgen.*
- 26. Wann können die angesparten Arbeitsstunden in Anspruch genommen werden?**
- *Die Freistellung erfolgt grundsätzlich unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes. Eine vorzeitige Inanspruchnahme auf Antrag ist möglich, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.*
- 27. Wann muss der Antrag auf Inanspruchnahme der angesparten Stunden gestellt werden?**
- *Grundsätzlich "rechtzeitig" vor der Inanspruchnahme. Der zuständigen Behörde muss genügend Zeit zur Bearbeitung und Entscheidung über die beantragte Freistellung zur Verfügung stehen. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Eine festgelegte Frist besteht nicht. Die zu-*

*ständige oberste Dienstbehörde kann aber bei dienstlichem Bedürfnis für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon eine bestimmte Frist festlegen.*

**28. Kann ich das angesparte Zeitguthaben auch kurzfristig für unvorhersehbare Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger in Anspruch nehmen?**

- *Ja - dies kann im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.*

**29. Wie können die angesparten Stunden zur Freistellung genommen werden?**

- *Die Freistellung kann nur in ganzen Arbeitstagen bzw. Arbeitstagen entsprechend der bewilligten Wochenarbeitszeit gewährt werden. Eine weitere Mindest- oder Höchstdauer ist nicht vorgeschrieben.*
- *Im Falle der Freistellung direkt vor Beginn des Ruhestandes werden die Stunden auf volle Tage aufgerundet.*

**30. Kann die angesparte Zeit zur Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verwendet werden?**

- *Ja, eine Verwendung des Zeitguthabens ist aber nur für Freistellung an ganzen Arbeitstagen möglich, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden - z.B. 3 Tage-Woche über einen bestimmten Zeitraum - nicht aber stundenweise.*

**31. Wie werden die angesparten Stunden zur Freistellung unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand verrechnet?**

- *Der Freistellungszeitraum richtet sich nach den insgesamt angesparten Stunden und der zuletzt bewilligten Wochenarbeitszeit. Das Zeitguthaben wird umgerechnet auf die im Freistellungszeitraum konkret zu leistende Arbeitszeit, d.h. bei einem Vollzeitbeschäftigten ohne aufgestockte Arbeitszeit auf eine 40 Stunden-Woche. Wurde die Arbeitszeit freiwillig aufgestockt, um weiterhin Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto anzusparen, so ist der Berechnung dieser erhöhte Wert zugrunde zu legen.*

*Für die besonderen Altersgrenzen nach §§ 112, 114 HBG im Polizeivollzugs- und Justizvollzugsdienst ist zu beachten, dass der Freistellungszeitraum auch in eine Zeit fallen kann, in der noch eine persönliche wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden gilt.*

*Bei Teilzeitkräften richtet sich der Freistellungszeitraum nach der zuletzt bewilligten Wochenarbeitszeit.*

**32. Wird das LAK stundengenau oder mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit abgetragen?**

- *Die bei einer tageweisen Inanspruchnahme des LAK erforderliche Berechnung des notwendigen Zeitguthabens kann entweder auf abstrakte Weise erfolgen, d.h. 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit o-*

der auf konkrete Weise, d.h. durch Ermittlung der an diesem Tag zu leistenden Stundenanzahl.

*Es steht im Ermessen der jeweils zuständigen Stelle, eine der beiden Varianten zu wählen.*

*Eine konkrete Berechnung anhand der tatsächlich zu leistenden Arbeitsstunden empfiehlt sich bei Teilzeitkräften mit individuellen Arbeitszeitmodellen und täglich unterschiedlichen Soll-Arbeitszeiten und Gleitzeitregelungen sowie im Schichtdienst. Hierdurch lässt es sich vermeiden, dass möglicherweise mehr oder weniger Stunden abgetragen werden, als tatsächlich hätten gearbeitet werden müssen.*

*Bei Vollzeitbeschäftigten bildet eine abstrakte Berechnung des notwendigen Zeitguthabens den einfacheren Weg. Dabei kann ein durchschnittlicher Stundenwert je Freistellungstag im Verhältnis zur jeweiligen Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt werden (z.B. bei 41 Wochenstunden 8,2 Stunden/Tag und bei 40 Stunden 8 Stunden/Tag). Den Durchschnittswerten ist dabei das Stundenvolumen zu Grunde zu legen, das von der konkreten Person in der jeweiligen Zeit gearbeitet werden müsste (Unterscheidung zwischen Personen unter 60 Jahren, Personen über 60 Jahren ohne freiwillige Arbeitszeitaufstockung, Personen über 60 Jahren mit freiwilliger Arbeitszeitaufstockung).*

**33. Muss die Freistellung aufgrund der auf dem LAK angesparten Stunden in Anspruch genommen werden?**

- *Ein Verzicht ist durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung möglich.*

**34. Kann ich meine beantragte Freistellung rückgängig machen?**

- *Dies ist bei Krankheit mit einem ärztlichen Attest möglich. Eine genehmigte Freistellung kann darüber hinaus im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der genehmigenden Stelle zurückgenommen werden, soweit im Einzelfall dienstliche Belange (z. B. Beschäftigung einer Ersatzkraft während der Freistellung) nicht entgegenstehen. Die oder der Bedienstete hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rücknahme der genehmigten Freistellung, sondern die Einzelfallentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle.*

**35. Was geschieht mit dem Zeitguthaben beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes?**

- *Soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, kann eine Freistellung (in Höhe der angesparten Stunden) unmittelbar vor dem Ausscheiden stattfinden oder, wenn möglich, vom neuen Dienstherrn übernommen werden. Ist beides nicht möglich, verfällt das Zeitguthaben.*

- 36. Besteht die Möglichkeit, sich das angesparte Zeitguthaben auszahlen zu lassen?**
- *Das Zeitguthaben kann grundsätzlich nur durch Freistellung vom Dienst genutzt werden. Ausnahmsweise ist nach § 1a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HAZVO eine Ausgleichszahlung zulässig, wenn eine Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit nicht möglich ist und die Dienstunfähigkeit zur Versetzung in den Ruhestand führt oder auf einer nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum direkt vor dem Ruhestand beruht.*
- 37. Findet eine Abbildung des LAK im SAP-System statt?**
- *Ja, die Umsetzung für das LAK im LRM-HR ist erfolgt. Mit der Abbildung des LAK im LRM-HR kann die Höhe des Zeitguthabens auf Basis der im LRM-HR vorhandenen Daten systemgestützt berechnet und geführt werden. Die verfügbaren Informationen zum Aufbau und Abbau des Zeitkontos sowie zur Feststellung der Zeitguthaben sind als Anwenderhinweis im Mitarbeiterportal zu finden (Personal → SAP-Informationen → Anwenderhinweise).*
- 38. Wird auch während der Inanspruchnahme des Zeitguthabens weiterhin Zeit angespart?**
- *Ob auch während der Inanspruchnahme des Zeitguthabens weiterhin Stunden auf dem LAK gutgeschrieben werden, richtet sich nach der aktuellen persönlichen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin bzw. des Beamten. Sofern während der Inanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 HAZVO eine wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden gilt oder die Arbeitszeit gemäß § 1a Abs. 2 HAZVO freiwillig aufgestockt wurde, werden grundsätzlich weiterhin Stunden auf dem LAK angerechnet. Gilt für die Beamtin oder den Beamten zur Zeit der Freistellung eine persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, ohne dass die Arbeitszeit freiwillig erhöht wurde, erfolgt keine weitere Gutschrift. Dies gilt entsprechend auch für Teilzeitkräfte.*
- 39. Was geschieht mit dem angesparten Zeitguthaben bei einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn?**
- *Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des HBG wird die bisherige Zeitguthabenhöhe übertragen. In § 1a Abs. 3 HAZVO ist vorgesehen, dass das Zeitguthaben unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand in Anspruch genommen werden soll. Da im Regelfall nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Beamtin oder ein Beamter während der Diensttätigkeit ausschließlich für denselben Dienstherrn tätig ist, muss nach dieser Grundidee bei einer Versetzung, sofern auch der neue Dienstherr zur Führung des LAK verpflichtet ist, das bis dahin angesparte Zeitguthaben durch den neuen Dienstherrn übernommen und fortgeführt werden.*
  - *Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG vgl. Nr. 36.*

- 40. Findet das LAK auch Anwendung für Beamtinnen und Beamte, deren wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 60 Abs. 2 HBG verlängert wurde?**
- *Das LAK gilt für alle Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden. Wenn von der Möglichkeit nach § 60 Abs. 2 HBG Gebrauch gemacht wird, bleibt § 1a HAZVO davon unberührt. In Vollzeit beschäftigte Beamtinnen und Beamten erhalten auch bei einer Arbeitszeiterhöhung nach § 60 Abs. 2 HBG eine Zeitgutschrift auf ihrem LAK von einer Stunde pro Woche.*